

Beschriftungs- und Reklamereglement der Stadt Altstätten

vom 4. Februar 2019



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zielsetzung	3
Art. 3	Definition	3
Kapitel 2	Bewilligungsverfahren	3
Art. 4	Bewilligungspflicht	3
Art. 5	Ausnahmen	4
Art. 6	Verfahren	4
Art. 7	Gebühren	4
Kapitel 3	Gestaltungsvorschriften	4
Art. 8	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	4
Art. 9	Umgebungsschutz	4
Art. 10	Immissionsschutz	4
Art. 11	Firmenanschriften und Eigenreklamen	5
Art. 12	Mehrere Reklamen	5
Art. 13	Grosse Beschriftungen und Reklameneinrichtungen	5
Art. 14	Umgebungsbereiche von Ortsbildschutzgebieten und -schutzzonen, Kern zonen sowie Kulturschutzobjekten	5
Kapitel 4	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 15	Anwendung auf hängige Verfahren	5
Art. 16	Vollzugsbeginn	5
Art. 17	Fakultatives Referendum	5
Kapitel 5	Anhang	7

Der Stadtrat der Stadt Altstätten erlässt gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten, Art. 99 Abs. 2, Art. 114 Abs. 1 und Art. 121 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes¹ folgendes Reglement:

¹ sGS 731.1, PBG



Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt, sofern nicht durch eine andere öffentlich-rechtliche Vorschrift bestimmt, für sämtliche Beschriftungen und Reklamen in Ortsbilschutzgebieten und -schutzzonen, in Kernzonen sowie an Kulturschutzobjekten. Für deren Umgebungsbereich gilt Art. 15 dieses Reglementes.

² Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bleiben die Regelungen der Signalisationsverordnung² vorbehalten, die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden bei öffentlichen Strassen zu beachten sind; ebenso die Vorschriften des Strassengesetzes³. Bei Kantonsstrassen bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen des Kantons. Ausserhalb Bauzonen gelten ausserdem die Bestimmungen von Art. 24 ff. des Raumplanungsgesetzes⁴ und die Zuständigkeit der kantonalen Fachstelle.

Art. 2 Zielsetzung

Dieses Reglement bezweckt, Beschriftungen und Reklamen mit dem Orts-, Strassen- und Landschaftsbild, Natur- und Baudenkmälern, der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit in Einklang zu bringen.

Art. 3 Definition

¹ Beschriftungen und Reklamen nach diesem Reglement sind alle öffentlich wahrnehmbaren Einrichtungen, welche direkt oder indirekt der Anpreisung oder Benennung von Waren, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Betrieben und weiterem dienen mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit von Personen als Interessenten oder Kunden zu gewinnen. Schriftzüge, Logos, Marken, Icons, dreidimensionale Objekte, Fahnen, Flaggen, Hinweistafeln, Transparente und ähnliches werden den Beschriftungen und Reklamen gleichgestellt.

² Als temporär gelten Beschriftungen und Reklamen, welche nicht länger als vier Wochen bestehen oder aufgestellt sind.

Kapitel 2 Bewilligungsverfahren

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen und Anbringen von neuen Reklamen sowie das Versetzen und wesentliche Verändern von bestehenden Aussenreklamen ist bewilligungspflichtig.

² Soll durch Beschriftungen und Reklamen öffentlicher Grund in Anspruch genommen werden, so ist für dessen Benutzung eine zusätzliche Bewilligung⁵ erforderlich.

³ Nicht bewilligungspflichtig nach diesem Reglement sind:

- a) Vorübergehende Baureklamen;
- b) Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;
- c) Beschriftungen und Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- d) Unbeleuchtete mobile Angebotstafeln unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den öffentlichen Bereich nicht tangieren und über Nacht weggenommen werden;
- e) Plakate für Wahlen, Abstimmungen und öffentliche Veranstaltungen, für welche eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes vorliegt.

⁴ Bei nichtbewilligungspflichtigen Vorhaben müssen die Vorschriften nach diesem Reglement sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

² Art. 95 ff. SVV, SR 741.21; Art. 32 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz, sGS 711.1, EV-SVG

³ Art. 104 StrG, sGS 732.1, Art. 12 Baureglement

⁴ SR 700, RPG

⁵ Art. 24 f. StrG, sGS 732.1, Art. 641 ff. ZGB, SR 201



Art. 5 Ausnahmen

Für Ausnahmegewilligungen gilt Art. 108 PBG.

Art. 6 Verfahren

¹ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes⁶ sowie des Baureglements.

² Das Verfahren wird mit allfälligen Baugesuchsverfahren gemäss Art.132 PBG koordiniert.

Art. 7 Gebühren

Die Gebühren für das Bewilligungsverfahren richten sich nach dem Gebührentarif „Bauwesen“.

Kapitel 3 Gestaltungsvorschriften

Art. 8 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

¹ Soweit dieses Reglement keine besonderen Gestaltungsvorschriften festlegt, müssen Beschriftungen und Reklamen an Bauten die architektonische Wirkung der Baute, des Ortes und der einzelnen Bauteile wahren und so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Baute und der Umgebung eine harmonische und gute Gesamtwirkung bezüglich Grösse, Form und Farbe erreicht wird⁷.

² Grösse, Form, Gestaltung und Häufigkeit von Beschriftungen und Reklamen müssen in ihrer Ausgestaltung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zur Umgebung stehen.

³ Folgende Ausführungen sind dabei nicht gestattet:

- a) Werbeflächen und Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken,
- b) Werbeflächen und Reklamen an, auf oder über Dächern (Dachreklamen);
- c) Werbende Aufschriften und Projektionen auf Strassen, Fahrbahnen, Trottoirs und Treppenaufgänge etc. ;
- d) Das Zustellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs mit Werbeflächen und Reklameeinrichtungen aller Art.

Art. 9 Umgebungsschutz

¹ Beschriftungen und Reklamen müssen in ihrer Grösse, Platzierung, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den Ort dominieren noch den Charakter einer Liegenschaft verändern. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Beschriftungen und Reklamen in der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

² Entlang von Baumreihen an klassierten Strassen werden Beschriftungen und Reklamen nur bewilligt, sofern sie das Erscheinungsbild der Baumreihen und den Baumbestand nicht beeinträchtigen. Es gelten dabei erhöhte gestalterische Anforderungen in Bezug auf Grösse, Anordnung, Standort, Ausführung, Materialisierung etc. der Werbeflächen und Reklamen.

Art. 10 Immissionsschutz

¹ Beschriftungen und Reklamen haben die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes⁸ und dessen Ausführungsverordnungen zu beachten.

⁶ Art. 135 ff. PBG, sGS 731.1

⁷ Art. 99 PBG, SGS 731.1

⁸ SR 814.01, USG



² In Gebieten mit Wohnnutzung (auch nur bei teilweiser Wohnnutzung), sind beleuchtete Werbeflächen und Reklameeinrichtungen (Leuchtreklamen, Screens, Projektionen) von 22.00 - 06.00 Uhr auszuschalten.

Art. 11 Firmenanschriften und Eigenreklamen

¹ An Fassaden werden nur Firmenanschriften bewilligt. Grösse und Ausgestaltung sind auf die Fassade abzustimmen. Firmensignete, Logos und Icons in Verbindung mit Firmenanschriften werden bewilligt, sofern die Schriftgrösse mit diesen in einem angemessenen Verhältnis steht.

² Beschriftungen und Reklameeinrichtungen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung der untersten Fensterreihe des ersten Obergeschosses angebracht werden.

³ Ebenfalls nicht erlaubt ist das teilweise oder vollständige Zukleben von Fensterscheiben mit Beschriftungen und Reklamen. Dies gilt geschossunabhängig.

Art. 12 Mehrere Reklamen

Ist an einem Gebäude oder auf einem Grundstück eine Mehrzahl von Beschriftungen und Reklamen zu erwarten, ist zu Beginn des Vorhabens ein Gesamtkonzept auszuarbeiten und spätestens im Baugesuchsverfahren der Stadt zur Bewilligung vorzulegen.

Art. 13 Grosse Beschriftungen und Reklameeinrichtungen

Beschriftungen und Reklameeinrichtungen mit einer Fläche von über 3 m² werden nur bewilligt, wenn sie sich besonders gut in die Umgebung einfügen und eine sehr gute Gesamtwirkung erzielen. Es gelten dabei erhöhte gestalterische Ansprüche in Bezug auf Grösse, Anordnung, Standort, Ausführung, Materialisierung etc.

Art. 14 Umgebungsbereiche von Ortsbildschutzgebieten und -schutzzonen, Kernzonen sowie Kulturschutzobjekten

In den Grenz- und in Umgebungsbereichen von Ortsbildschutzgebieten und -schutzzonen, Kernzonen und Kulturschutzobjekten sind Beschriftungen und Reklamen so zu gestalten, dass diese nicht beeinträchtigt werden.

Kapitel 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Anwendung auf hängige Verfahren

Dieses Reglement findet Anwendung auf Verfahren, die bei Vollzugsbeginn noch nicht entschieden sind.

Art. 16 Vollzugsbeginn

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 17 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.



Vom Stadtrat erlassen am: 4. Februar 2019

**Stadt Altstätten
Stadtrat**

Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Beatrice Zeller
Stadtschreiberin

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23, Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 18. Februar bis 29. März 2019

Genehmigung Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Der Amtsleiter:

.....

Ulrich Strauss

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. April 2019 in Kraft.



Kapitel 5 Anhang

Auszug Signalisationsverordnung (SR 741.21, SSV)

13. Kapitel: Strassenreklamen

Art. 95 Begriffe

¹ Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

² Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

Art. 96 Grundsätze

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen (Anm.: Abstand 5 m), Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können (Anm.: Abstand 5 m); oder
- d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a) wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c) in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Art. 97 Strassenreklamen bei Signalen

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a) Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b) Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c) Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

Art. 98 Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen

¹ Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a) eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b) Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.



- ³ Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:
- a) für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
 - b) für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
 - c) Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Fahrbahnen wahrgenommen werden können.

Art. 99 Bewilligungspflicht

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Vor Erteilung der Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des ASTRA einzuholen.

² Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

Art. 100 Ergänzendes Recht

Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.

Auszug Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1, EV-SVG)

Art. 32 Reklamen a) Bewilligung

¹ Das Polizeikommando bewilligt Strassenreklamen im Bereich von National- und Kantonsstrassen, die Gemeindebehörden der Stadt St.Gallen im Bereich von Kantonsstrassen zweiter Klasse in der Stadt St.Gallen. Bei den übrigen Strassen und Wegen ist die politische Gemeinde zuständig.

² Ohne Bewilligung sind erlaubt

- a) Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen;
- b) Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- c) unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m², wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.

³ Vorbehalten bleiben das Verunstaltungsverbot und die Bewilligungspflicht gemäss Planungs- und Baugesetz.

